



Geschäftsordnung des Vorstandes

Stand: 05.04.2007

1 Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsordnung ist die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes und dient der besseren Umsetzung der in der Satzung enthaltenen Aufgaben für den Vorstand, welche durch die Delegierten und damit durch die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V. beschlossen wurden.
- 1.2 Die Geschäftsordnung beinhaltet die einzelnen funktionsgebundenen Aufgaben für die auf der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
- 1.3 Die Grundlage für die Geschäftsordnung bildet der §10 Aufgaben des Vorstandes, Punkt 10.2 der Satzung.
- 1.4 Die Geschäftsstelle befindet sich in Beelitz Heilstätten.
Die Anschrift lautet: **Kreisfeuerwehrverband
Potsdam-Mittelmark e.V.
Geschäftsstelle
Straße nach Fichtenwalde 10
14547 Beelitz Heilstätten
Tel. / Fax : 033204/61733
E-Mail: info@kfv-pm.de**

2 Zusammensetzung des Vorstandes

- 2.1 Der Vorstand besteht aus 12 gewählten Vorstandsmitglieder und dem auf der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr gewählten Kreisjugendfeuerwehrwart.
- 2.2 Funktionen des Vorstandes sind entsprechend der Satzung §10 Punkt 10.1
 - der Vorsitzende
 - die Stellvertreter
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer und
 - die Beisitzer
- 2.3 Zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitsgruppen für einzelne Fachbereiche gebildet werden.

3 Besetzung der Funktionen

- 3.1 Die Funktionen des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers werden auf der konstituierenden Sitzung während der Delegiertenversammlung durch die gewählten Vorstandsmitglieder vorgeschlagen und gewählt.
- 3.2 Die Besetzung der Funktionen der Stellvertreter erfolgt auf der ersten Sitzung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V. nach der Delegiertenversammlung. Der Vorsitzende schlägt seine Stellvertreter vor. Der Vorstand berät über diese Vorschläge bzw. unterbreitet, wenn sie damit nicht einverstanden sind, selbst Vorschläge. Die Besetzung ist erfolgt, wenn die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder gewählt wurden.
- 3.3 Der Kreisjugendfeuerwehrwart wird auf der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr gewählt.

4 Aufgaben der mit Funktionen beauftragten Vorstandsmitglieder

4.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende repräsentiert den Kreisfeuerwehrverband Potsdam-Mittelmark e.V. und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist verantwortlich für:

- die Einhaltung und Umsetzung der Satzung und der darauf erlassenen Ordnung und Richtlinien.
- die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen. Diese sind mindestens vierteljährlich durchzuführen. Sie haben einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil. Dazu erstellt er die Tagesordnung. Zusätze von den Vorstandsmitgliedern sind acht Tage vorher einzureichen.
- die Erteilung von Aufträgen an die Vorstandsmitglieder und die Arbeitsgruppen.
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder, Arbeitsgruppen und des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
- die Informationen der Mitglieder über die gefassten und durchgeführten Beschlüsse.
- die Einsetzung eines Vertreters während seiner Abwesenheit.
- die Berufung und Abberufung von Mitgliedern für die Arbeitsgruppen.
- die Ehrungen und Auszeichnungen.
- die Zusammenarbeit mit anderen im Rettungswesen tätige Organisationen.
- die Prüfung und Genehmigung der Dienstfahrten der Vorstandsmitglieder mit dem Privat-PKW und unterschreibt die Dienstfahrten im Fahrtenbuch.
- die Information der Vorstandsmitglieder über alle Entscheidungen und seine sonstigen Maßnahmen. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Er ist:

- Mitglied im Präsidialrat des Landesfeuerwehrverbandes und vertritt dort den Kreisfeuerwehrverband Potsdam-Mittelmark e.V.
- verpflichtet einmal jährlich vor dem Vorstand und den Delegierten Rechenschaft zu legen.
- für den Kreisfeuerwehrverband Potsdam-Mittelmark e.V. und den Vorstand unterschriftsberechtigt.

Er hat das Recht:

- seine Aufgaben an die Stellvertreter bzw. andere Vorstandsmitglieder zu delegieren.

- Vorstandsmitglieder Aufträge zur Lösung der Aufgaben zu erteilen bzw. diese mit besondere Befugnisse oder Vollmachten auszustatten.
- die Erörterung zu einem Tagesordnungspunkt zu beenden, wenn keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden, insbesondere sich nicht auf das angesprochene Sachgebiet beschränkt.

4.2 Stellvertreter

Der Stellvertreter:

- vertritt den Vorsitzenden in seiner Abwesenheit, wenn er vom Vorsitzenden eingesetzt worden ist. Scheidet der Vorsitzende während einer Legislaturperiode aus, übernimmt ein Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes bis zum Ende der Legislaturperiode „kommissarisch“ den Vorsitz und „amtiert“ als Vorsitzender.
- unterstützt die Arbeit in den Arbeitsgruppen.
- ist unterschriftsberechtigt, wenn er den Vorsitzenden vertritt und unterschreibt „in Vertretung“ (i.V.) und Namenszug. Wenn er ein Schreiben im Auftrag des Vorsitzenden fertigt und verschickt, kann er mit dessen Erlaubnis auch „im Auftrag“ (i.A.) und Namenszug unterschreiben.
- ist berechtigt bei finanziellen Dingen neben dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden die „Zweitunterschrift“ zu leisten (z. Bsp.: Überweisung usw.).
- prüft und unterschreibt die Dienstfahrten des Vorsitzenden mit seinem Privat-PKW im Fahrtenbuch.

4.3 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verantwortlich für:

- die Einhaltung der Beitrags- und Finanzordnung.
- die Abwicklung der Bankgeschäfte und hat Kontenvollmacht.
- den Zahlungsverkehr des Kreisfeuerwehrverbandes.
- die Beitragskassierung, Aufnahmegebühren, Sponsorengelder und Solidaritätsabgaben.
- Er ist für die im Finanzbereich liegende Aufgaben (Bankverkehr usw.) unterschriftsberechtigt. Für den bei Aufgabenerfüllung notwendigen Schriftverkehr (schreiben von Rechnungen, Ausstellung von Sponsorenquittungen usw.) ist er unterschriftsberechtigt, wenn er vom Vorsitzenden den Auftrag dazu erhält. In diesem Fall unterschreibt er „im Auftrag“ (i.A.) und Namenszug.
- Zweimal jährlich gibt er einen Kassenbericht über die Finanzlage vor dem Vorstand ab und gibt auf der Delegiertenversammlung einen Finanzbericht.
- der Schatzmeister erstellt für das Geschäftsjahr einen Finanzplan. Dazu kann er von den Arbeitsgruppenleitern eine Zuarbeit verlangen.

4.4 Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für:

- die Anfertigung von Protokollen/Niederschriften und Aktenvermerken von den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.
- die Formulierung von Beschlüssen zur Abstimmung durch den Vorstand.
- die Ausarbeitung bzw. Erarbeitung von Vorschlägen, Briefen, Dokumenten u.a.m.

Der Schriftführer ist berechtigt:

- von den Vorstandsmitgliedern und den Arbeitsgruppenleitern eine Zuarbeit zu verlangen, wenn sich diese für seine Arbeit notwendig machen.
- die von ihm angefertigten Protokolle/Niederschriften und Aktenvermerke zu unterschreiben.

4.5 Beisitzer

Die Beisitzer sind gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Sie unterstützen durch ihre aktive Mitarbeit die mit Funktionen beauftragten Vorstandsmitglieder und die Arbeitsgruppenleiter bei der Facharbeit in den Arbeitsgruppen.

4.6 Pressesprecher

Der Pressesprecher gehört der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit an und ist dem Vorsitzenden unterstellt.

Er ist verantwortlich für:

- die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit des Vorstandes.
- die Zusammenarbeit mit den Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen u.a.m.).
- die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit bei Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V.

4.7 Arbeitsgruppenleiter

Die Verantwortung und die Aufgaben der Arbeitsgruppenleiter und ihrer Arbeitsgruppen sind in der Richtlinie für die Facharbeit der Arbeitsgruppen im Kreisfeuerwehrverband fixiert.

4.8 Kreisjugendfeuerwehrwart

- Er wird von den Delegierten der Kreisjugendfeuerwehr auf der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr gewählt und ist ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- Er ist die Verbindungsperson vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes zur Jugendfeuerwehr und vertritt deren Interessen im Vorstand.

5 Sitzungsablauf

5.1 Die Tagesordnung sollte folgende Punkte umfassen:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit nach §11 Punkt 11.3 der Satzung.
- Genehmigung des Protokolls/Niederschrift der letzten Sitzung.
- Anträge zur Tagesordnung.

6 Abstimmung

- 6.1 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 6.2 Die Abstimmung erfolgt offen.
- 6.3 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 6.4 Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann namentlich abgestimmt werden, wenn dies beschlossen wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Protokoll/Niederschrift namentlich festzuhalten.
- 6.5 Ein Verbandsmitglied darf an der Beschlussfassung von Vorgängen nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst einen Vorteil erbringen kann.

7 Inkraftsetzung

Die Geschäftsordnung wird auf der Sitzung des Vorstandes am 05.04.2007 in Beelitz Heilstätten beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.

Beelitz Heilstätten, 05.04.2007

Hamperl
Vorsitzender